

Kundmachung.

Bei dem Fortschreiten der Vorarbeiten für die Eintheilung der einzelnen Kronländer in politische Amtsbezirke erscheint es dem Ministerium des Innern wünschenswerth, schon jetzt die Competenten um die Stellen der Vorsteher der politischen Bezirke und der Adjuncten kennen zu lernen.

Man ist zwar noch nicht in der Lage, die Zahl dieser neu zu errichtenden Dienststellen und die damit verbundenen Genüsse mit Bestimmtheit bekannt zu geben, es werden jedoch in Folge eines Ministerial-Erlasses vom 13. d. M., Zahl 1620, zum Behufe der möglichst ausgedehnten Competenz die erwähnten, in nächster Zukunft erfolgenden Befetzungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Ministerium im Allgemeinen der Grundsatz festgehalten werde, daß die Genüsse eines jeden Beamten mit den an ihn gestellten Anforderungen in ebenmäßigem Verhältnisse zu stehen haben.

Jene Individuen, welche sich demnach um eine oder die andere gedachter Stellen zu bewerben gedenken, werden aufgefordert, ihre dießfälligen, mit den erforderlichen Belegen, über ihre Eignung für den angesuchten Posten instruirten Gesuche, wenn sich der Bewerber in Wien aufhält, bei der niederöster. Regierung, sonst aber bei dem betreffenden k. k. Kreisamte einzubringen.

Von dem k. k. niederöster. Landes-Präsidium.

Wien am 16. März 1849.

Gustav Graf Chorinsky,
niederöster. Landes = Chef.



Erklärung

Bei dem Fortschreiten der Wissenschaften für die Entwicklung der einzel-
nen Wissenschaften in politische Wissenschaften erscheint es dem Ministerium
des Innern insbesondere, schon jetzt die Bestimmungen um die Stellen
der Vorsteher der politischen Ämter und der Beamten kennen zu lassen.
Es ist zwar noch nicht in der Lage, die Zahl dieser neuen zu
entsprechenden Stellenstellen und die damit verbundenen Schritte mit Be-
stimmtheit bekannt zu geben; es werden jedoch in Folge eines Minister-
ial-Erlasses vom 12. d. M., Zahl 1650, zum Schutz der möglichst
ausgedehnten Compensierung der erledigten, in nächster Zukunft erledigten
Bestellungen mit dem Bewusstsein der öffentlichen Meinung gebracht, daß
von dem Ministerium im allgemeinen der Grundsatz festgehalten werde,
daß die Beamten eines jeden Amtes mit den an ihn gestellten Erfordern-
issen im entsprechenden Verhältnisse zu stehen haben.
Zumeist jedoch, welche sich bemerken nur eine oder die andere
erforderliche Stellen zu betreiben haben, werden aufgeführt, ihre Beför-
dungen, mit den erforderlichen Stellen, über ihre Bildung für den
angewandten Hofen insoweit geschähe, wenn sich der Bewerber in diesen
aufhält, bei der nächsten Beförderung, sonst aber bei dem betreffenden
k. k. Reichsanzeiger einzutragen.

Von dem k. k. niederösterreich. Landes-Präsidenten.

Wien am 10. März 1850.

Gustav Graf Sporck
niederösterreich. Landes-Präsident

Das ist k. k. Hof- und Staatsdruckerei